



**Anordnung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**erlassen am 27. Mai 2026**  
**betreffend EP 1 748 830 B1**

KLÄGERIN:

**Brita SE**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Markus Hankammer, Stefan Rudolf Jonitz und Dr. Rüdiger Kraege, Heinz-Hankammer-Straße 1, 65232 Taunusstein, Deutschland

vertreten durch: Patentanwalt Constantijn van Lookeren Campagne, Rechtsanwalt Nils Schuh, Rechtsanwalt Andreas Kabisch, Patentanwalt Dr. Jasper Werhahn sowie alle beim Einheitlichen Patentgericht registrierten Patent- und Rechtsanwälte der Meissner Bolte Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kaiserswerther Str. 183, 40474 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: mail@duesseldorf.mb.de

BEKLAGTE:

**Wesper Sp. z o.o.**, Przemysłowa 3, Rzeszawa, Małopolskie 32-765, Polen

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Karsten Königer, Harmsen Utescher, Neuer Wall 80, 20354 Hamburg, Deutschland

elektronische Zustelladresse: karsten.koeniger@harmsen.utescher.com

STREITPATENT:

Europäisches Patent Nr. EP 1 748 830 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 262.2, R. 262A Verfo – Schutz vertraulicher Informationen

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Klägerin hat die Beklagte wegen einer Verletzung des europäischen Patents EP 1 748 830 B9 (vorgelegt als Anlage MB 4, nachfolgend: Streitpatent) in Anspruch genommen.

2. Mit einer am 16. April 2026 verkündeten Entscheidung hat die Lokalkammer Düsseldorf eine mittelbare Verletzung des Streitpatents durch die angegriffenen Filterkartuschen festgestellt und unter anderem folgendes angeordnet:

*I. Der Beklagten wird aufgegeben, innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Zustellung der Mitteilung i.S.v. R. 118.8 S. 1 VerfO und gegebenenfalls der beglaubigten Übersetzung,*

*1. der Klägerin in einer für jeden Monat eines Kalenderjahres und nach patentverletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung ab dem 10. Dezember 2019 bis zu dem 27. April 2025 Auskunft zu erteilen über*

*das Anbieten und oder Liefern*

*in die Hoheitsgebiete von Österreich (AT), Belgien (BE), Deutschland (DE), Frankreich (FR), Italien (IT) und Litauen (LT)*

*von Filterkartuschen,*

*welche geeignet sind für die Verwendung in einer Vorrichtung zur Filtration von Flüssigkeiten,*

- mit einer Filterkartusche*
- mit einem Einlauftrichter mit einer Umfangswand, mit einer Trichterbodenwand und mit einer in der Trichterbodenwand angeordneten Aufnahmeöffnung, in die die Filterkartusche von oben einsteckbar ist, wobei der Dichtrand der Filterkartusche am Rand der Aufnahmeöffnung anliegt und wobei sich von der Aufnahmeöffnung eine, mindestens eine Auslauföffnung aufweisende Aufnahmekammer mit Umfangswand und Bodenwand nach unten erstreckt,*
- der Einlauftrichter weist unterhalb der Aufnahmeöffnung mindestens ein erstes Fixiermittel auf, wobei mindestens das erste Fixiermittel die Drosseleinrichtung bildet, um die von der Filterkartusche vorgegebene Strömungsmenge zu reduzieren,*
- die Bodenwand der Aufnahmekammer weist mindestens eine erste Einstülpung auf, die ein an die Bodenwand der Aufnahmekammer angeformter, nach innen weisender zylinder- oder kegelstumpfförmiger Hohlkörper ist, an dessen freien Rand mindestens ein nach innen weisender kreisbogenförmiger, mindestens eine Auslassöffnung freilassender, erster Wulst angeordnet ist,*

*wobei die Filterkartusche*

- ein Kartuschenoberteil mit mindestens einer Einlauföffnung, ein Kartuschenunterteil mit mindestens einer Auslauföffnung und einen Dichtrand aufweist,
- unterhalb und beabstandet zum Dichtrand mindestens ein zweites Fixiermittel aufweist, das beim Einstecken der Filterkartusche in die Aufnahmeöffnung mit dem ersten Fixiermittel zusammenwirkt, so dass die Fixiermittel die Position der Filterkartusche definieren,
- die Bodenwand der Filterkartusche weist mindestens eine die erste Einstülpung übergreifende zweite Einstülpung auf, in der ein nach außen weisender Dorn angeordnet ist, der beim Einstecken der Filterkartusche in den zylinder- oder kegelstumpfförmigen Hohlkörper eingreift,
- wobei die ersten und zweiten Einstülpungen mindestens in Teilbereichen beabstandet zueinander angeordnet sind,

*(mittelbare Verletzung der Anspruchskombination 1, 13, 14 und 15 des EP 1 748 830 B9)*

wobei Auskunft zu erteilen ist über

- a) *den Ursprung und Vertriebswege der Erzeugnisse;*
  - b) *die ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und die Preise, die für die Erzeugnisse gezahlt wurden;*
  - c) *die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb der Erzeugnisse beteiligten dritten Personen;*
2. *der Klägerin zum Nachweis der gemäß Ziff. I. 1. gemachten Angaben zuzüglich der Angaben für jeden Monat eines Kalenderjahrs ab dem 10. Dezember 2019 bis zu dem 27. April 2025 und für jedes patentverletzende Erzeugnis in elektronischer Form, die mit Hilfe eines Computers ausgewertet werden kann, zur Verfügung zu stellen:*
- a) *Rechnungen – oder, falls diese nicht verfügbar sind, Lieferscheine – der einzelnen Lieferungen, wobei sie die jeweiligen Lieferungen nach Angebotsmengen, Angebotszeiten, Preisen der angebotenen Waren und Typenbezeichnungen sowie Namen und Anschriften der gewerblichen Empfänger der Verkaufsangebote für alle verkauften oder anderweitig abgesetzten Erzeugnisse aufschlüsselt;*
  - b) *Nachweise über die durchgeführte Werbung einschließlich der Nachweise für diese Werbetätigkeiten, wobei sie die durchgeführte Werbung nach Werbeträgern, ihre Verbreitung, den Vertriebszeitraum und das Vertriebsgebiet aufschlüsselt;*
  - c) *Nachweise über die Kosten, wobei sie die Kosten aufgeschlüsselt nach einzelnen Kostenfaktoren und den erzielten Gewinnen aufschlüsselt;*

d) *Rechnungen – oder, wenn diese nicht verfügbar sind, Lieferscheine – und entsprechende Abrechnungen aller aufgewendeten Kosten, auf die sich die Beklagten bei der Berechnung ihrer Gewinne beruft.*

3. Am 18. Mai 2026 hat die Beklagte einen Antrag auf Erlass von Geheimnisschutzanordnungen gestellt. Sie begehrt die Einstufung der durch sie nach der vorgenannten Entscheidung bereitzustellenden Informationen und Dokumente als geheimhaltungsbedürftig und, darauf aufbauend, den Erlass von Geheimnisschutzanordnungen nach R. 262A VerfO analog sowie R. 262.2 VerfO.
4. Die Klägerin ist diesem Begehren entgegengetreten.

ANTRÄGE DER PARTEIEN:

5. Die Beklagte beantragt nach R. 262A VerfO analog:
  1. Die Informationen, die in Erfüllung der Verpflichtung der Beklagten (Antragstellerin) nach Ziffer I.1 und I.2 des Tenors der Entscheidung vom 16. April 2026 (UPC\_CFI\_779/2024) an die Klägerin zu offenbaren sind, werden als vertraulich eingestuft.
  2. Die Klägerin darf die Informationen, die in Erfüllung der Verpflichtung nach Ziffer I.1 und I.2 des Tenors der Entscheidung vom 16. April 2026 (UPC\_CFI\_779/2024) offenbart werden, nur ihren Vertretern in diesem Rechtsstreit und intern nur den Mitarbeitern zugänglich machen, die diese Informationen zur Durchführung des vorliegenden Rechtsstreits benötigen. Der interne Zugriff ist auf maximal drei vertrauenswürdige Personen zu beschränken. Die Vertreter in diesem Rechtsstreit und die internen Mitarbeiter auf Seiten der Klägerin müssen dem Gericht und der Antragstellerin namentlich genannt werden. Die bezeichneten Informationen sind auch innerhalb der Gruppe streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, soweit dies nicht für eine dem Zweck der geltend gemachten patentrechtlichen Ansprüche entsprechende Auswertung und Verwendung notwendig ist. Jeder darüber hinausgehende Zugriff auf die bezeichneten Informationen ist für unzulässig zu erklären. Dies gilt nicht, wenn von den Informationen außerhalb dieses Rechtsstreits Kenntnis erlangt wurde. Die Verpflichtung der Klägerin gilt auch nach Beendigung des vorliegenden Rechtsstreits.
6. Darüber hinaus beantragt die Beklagte nach Regel 262.2 VerfO:
  3. Sofern die Parteien oder das Gericht im weiteren Verlauf dieses Rechtsstreits auf Informationen Bezug nehmen, welche die Beklagte (Antragstellerin) in Erfüllung der Verpflichtung nach Ziffer I.1 und I.2 des Tenors der Entscheidung vom 16. April 2026 (UPC\_CFI\_779/2024) offenbart, insbesondere in Schriftsätzen, Beweismitteln und Entscheidungen, so darf der Zugang Dritter zu dem entsprechenden Akteninhalt nur derart erfolgen, dass der Akteninhalt unkenntlich gemacht wird.
7. Die Klägerin beantragt:
  1. Die Anträge werden zurückgewiesen.
  2. Die Entscheidung über den Antrag zu 3. wird bis zu einem Antrag gemäß Regel 262 Nr. 3 VerfO zurückgestellt.

#### GRÜNDE DER ANORDNUNG:

8. Das zulässige Geheimnisschutzbegehren der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg.
9. Gemäß R. 262A.1 VerFO kann eine Partei beim Gericht einen Antrag auf Erlass einer Anordnung stellen, den Zugriff auf bestimmte in ihren Schriftsätzen enthaltenen Informationen oder die Erhebung und Verwendung von Beweisen im Verfahren einzuschränken oder für unzulässig zu erklären oder den Zugang zu solchen Informationen oder Beweismitteln auf bestimmte Personen zu beschränken.
10. Rein nach dem Wortlaut der Norm fallen die durch die Beklagte im Rahmen ihrer Auskunftserteilung bereitzustellenden Informationen und Dokumente nicht darunter. Diese sind insbesondere nicht in ihren Schriftsätzen enthalten. Vielmehr begehrt die Beklagte Schutz für Informationen und Dokumente, zu deren Offenlegung sie nach dem Tenor der gerichtlichen Entscheidung verpflichtet ist.
11. Allerdings kann R. 262A RoP in derartigen Fällen zumindest entsprechende Anwendung finden (UPC\_CoA\_930/2025, Anordnung v. 29. Januar 2026, Rn. 26 – EOFLOW v. Insulet). Kann ein Beklagter vernünftigerweise vorhersehen, dass die vom Kläger beantragten Anordnungen und Beweismittel ihn zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichten könnten, sollte er dies im Regelfall im Hauptsacheverfahren geltend machen, damit gegebenenfalls in der Anordnung oder Entscheidung geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser vertraulichen Informationen getroffen werden können (UPC\_CoA\_699/2025, Anordnung v. 14. Oktober 2025, Rn. 45 – Kodak v. Fujifilm).
12. Auch wenn ausgehend von diesen Grundsätzen nachgelagerte Geheimnisschutzanträge nicht per se ausgeschlossen sind, bedeutet dies nicht, dass Geheimnisschutzanträge jederzeit und ohne nähere Begründung auch nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden könnten. Liegen die Gründe, aufgrund derer Geheimnisschutzmaßnahmen begehrt werden, bereits im Hauptsacheverfahren vor und war vernünftigerweise davon auszugehen, dass hinsichtlich dieser Informationen Geheimnisschutzinteressen bestehen, ist vielmehr ein entsprechender Geheimnisschutzantrag bereits im Hauptsacheverfahren zu stellen. Nur so können die Geheimnisschutzinteressen bereits dort diskutiert und in der Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Kommt der den Geheimnisschutz Begehrende dem nicht nach und entscheidet er sich für einen dem Hauptsacheverfahren nachgelagerten Antrag, ist es an ihm, nachvollziehbar zu begründen, weshalb er nunmehr erstmals im Nachgang zum Hauptsacheverfahren Geheimnisschutz begehrt (UPC\_CFI\_351/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 30. April 2026, Rn. 17 – Canon v. Katun).
13. Derartige Gründe hat die Beklagte nicht aufzuzeigen vermocht. Soweit sie sich auf die vorgenannte Anordnung des Berufungsgerichts vom 29. Januar 2026 sowie auf eine weitere Anordnung vom 18. März 2026 im selben Verfahren bezieht, lagen beide Entscheidungen bereits im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im vorliegenden Verfahren vor. Die Beklagte hatte es daher in der Hand, die Frage der Notwendigkeit von Geheimnisschutzanordnungen spätestens in der mündlichen Verhandlung anzusprechen. Von dieser Möglichkeit hat sie jedoch keinen Gebrauch gemacht. Dass der Beklagten erst im Nachhinein bewusst geworden wäre oder hätte bewusst werden können, dass die von ihr verlangten Informationen und Dokumente möglicherweise geheimhaltungsbedürftig sind bzw. sein könnten, behauptet die Beklagte nicht.

14. Nachdem weder die durch die Beklagte zwischenzeitlich außergerichtlich erteilten Auskünfte noch die von ihr außergerichtlich übermittelten Belege momentan Aktenbestandteil sind, fehlt der von der Beklagten zusätzlich begehrten Anordnung nach R. 262.2 VerfO derzeit von vornherein die Grundlage. Ob und ggf. in welchem Umfang es zu einem weiteren Austausch von Schriftsätzen kommt, ist nicht absehbar. Eine rein hypothetische Geheimnisschutzanordnung kommt von vornherein nicht in Betracht.

ANORDNUNG:

Die Anträge der Beklagten vom 18. Mai 2026 auf die Anordnung von Geheimnisschutzmaßnahmen werden zurückgewiesen.

Erlassen in Düsseldorf am 27. Mai 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas